



T direkt 041 728 35 99
marco.braschler@zg.ch
Zug, 14. Mai 2018
FD FDS 4.2 / 57.4 / 99173

Erste Sitzung der ad-hoc Kommission betreffend «Finanzen 2019: Gesetzesänderungen» vom 4. Mai 2018

Antworten zum Abklärungsauftrag Nr. 3

Aufzeigen der konkreten wirtschaftlichen und politischen Überlegungen, welche zum Verzicht auf substantielle Massnahmen mit nachteiligen Wirkungen gemäss S. 11 BuA geführt haben.

1. Senkung oder Einfrierung des kantonalen Beitrags an die Prämienverbilligung

Bei den bisherigen Massnahmen zur Entlastung des kantonalen Haushalts hat die Prämienverbilligung bereits einen grossen Beitrag geleistet. Im Rahmen des Entlastungspakets wurden 2015 die Prämiensteigerungen nicht ausgeglichen. Daraus resultierte eine Einsparung von 3,3 Millionen Franken. 2016 hat der Regierungsrat sodann in eigener Kompetenz die Einkommensobergrenzen für die Prämienverbilligung reduziert. Daraus ergab sich eine weitere Einsparung von rund 4,5 Millionen Franken, womit die Erwartungen übertroffen wurden.

Zusätzliche Pauschalkorrekturen im Rahmen von «Finanzen 2019» sind damit weder erforderlich noch opportun. Denn die jährlich steigenden Prämien bilden insbesondere für Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine massive Belastung. Wenn man jetzt bei steigenden Prämien die kantonalen Beiträge an die Prämienverbilligung senken oder einfrieren würde, ginge dies mit einem einschneidenden Leistungsabbau einher. Davon wären insbesondere Familien und der untere Mittelstand betroffen, zumal bei den Beiträgen an die untersten Einkommen sowie an EL- und Sozialhilfe-Beziehende kaum Spielraum besteht.

Selbst unter Verzicht auf weitere generelle Entlastungsmassnahmen ist es anspruchsvoll, die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung nachhaltig zu sichern. Deshalb sind zusätzliche Anstrengungen nötig, um die Zielgenauigkeit der eingesetzten Mittel zu optimieren. Nicht zur Diskussion steht jedoch, die eingesetzten Mittel zu reduzieren,

2. Strassenverkehrsamt Zentralschweiz «Aus 5 mach 1»

Aufgrund der mangelnden politischen Machbarkeit verworfen. Das Projekt wäre zudem aufgrund seiner Grösse nicht innerhalb von Finanzen 2019 realisierbar.

Mit einem Zusammenschluss der Strassenverkehrsämter in der Zentralschweiz liessen sich Effizienzgewinne dank gemeinsamer Strukturen, digitaler Harmonisierung und grösserer Stapelverarbeitung erreichen. Die Realisierung bedingte eine Änderung des Bundesgesetzes, wofür mit ca. 5–10 Jahre gerechnet werden müsste. Die Umsetzung brächte finanzielle Einbussen für den Kanton Zug mit sich, da StVA in der Regel einen positiven Saldo ausweisen. Eine Zentralisierung hätte für einen Grossteil der Kunden grössere Distanzen zur Folge, was zum einen die Dienstleistungsfreundlichkeit reduziert und zum anderen negative ökologische Auswirkungen

zeitigt. Die heute bestehende gute Infrastruktur würde nicht mehr genutzt. Die Gebührengestaltung müsste von allen beteiligten Kantonen gemeinsam erfolgen. Es wäre zudem ein sehr grosser Widerstand von Seiten Kundschaft (Garagen, Fahrlehrer, Private) und der Politik zu erwarten.

3. Schliessung der Strafanstalt und Auslagerung des Straf- und Massnahmenvollzugs
Aufgrund der daraus entstehenden Mehrkosten und der mangelnden Straf- und Massnahmenvollzugsplätze in anderen Kantonen verworfen.

Eine Auslagerung der Vollzüge in andere Kantone wurde geprüft. Diese wäre teurer als der Vollzug in der Strafanstalt Zug (betriebliche Mehrkosten von mind. ca. 250 000 Franken/Jahr). Zudem sind nicht genügend Plätze in anderen Kantonen vorhanden. Pro neuem Gefängnisplatz müssten 500 000 Franken zuerst investiert werden. Nicht einkalkulierter Mehraufwand bei Staatsanwaltschaft, Amt für Migration, Zuger Polizei.

4. Massive Reduktion der polizeilichen Präsenz im Kanton (minus 8 Personaleinheiten)
Subjektive als auch objektive Sicherheit des Kantons soll nach Ansicht des Regierungsrats und des Kantonsrats beibehalten werden.

Anstelle von bisher rund 15 000 Stunden Community Policing Tätigkeit würden neu noch 3500 Stunden bürgernahe Polizeiarbeit erbracht werden, d.h. dass der polizeiliche Aufwand, die Bevölkerung im Sinne der Unfall- und Verbrechensprävention zu sensibilisieren, sie zu informieren und zu instruieren, sie bezüglich Nachbarschaftshilfe und Zivilcourage zu stärken, deutlich reduziert wird. Über die ganze Polizei hinweg würden dadurch rund 8 Personalstellen reduziert werden, wobei auch ein Ausfall an Bussenerträgen von geschätzt 50 000 Franken resultieren dürfte.

Dies entspricht der Haltung des Kantonsrats, welcher am 30. November 2017 anlässlich der Debatte zum Budget 2018 den Leistungsauftrag der Zuger Polizei nicht genehmigte. Er sprach sich dagegen aus, die sichtbare Präsenz der Polizei um 7 % zu reduzieren.

5. Aufhebung Landwirtschaftliches Bildungs- und Beratungszentrum Schluechthof (LBBZ Schluechthof)

Die landwirtschaftliche Bildung und Beratung wird im Kanton Zug seit 100 Jahren angeboten. Das LBBZ Schluechthof hat einen Aufwand von 4,22 Millionen Franken bei einem Ertrag von 2,57 Millionen Franken (Basis Rechnung 2016). Es resultierte im Jahr 2016 für den Kanton ein Aufwandüberschuss von 1,65 Millionen Franken. Durch geplante Massnahmen im Rahmen des Projektes Finanzen 2019 und durch eine wirtschaftliche Betriebsführung des neuen Gutsbetriebes in der Chamau wird sich der Aufwandüberschuss in den nächsten 2–4 Jahren noch einmal um 250 000 Franken reduzieren. Aktuell ist davon auszugehen, dass der Aufwandüberschuss im Jahr 2020 bei rund 1,4 Millionen Franken liegen wird.

Bei einer Schliessung des LBBZ Schluechthof fallen dem Kanton weiterhin Kosten an, da er gewisse Leistungen, welche das LBBZ Schluechthof erbringt, anderweitig einkaufen muss. Dies ist namentlich die Beratung der Landwirte (LwG, SR 910.1, Art. 136), die Zuweisung der Zuger Lernenden (BBG, SR412.10, Art. 22) und HF-Studierende an andere Kantone (HFSV, Art 5) sowie die Organisation des QV im Bereich Landwirtschaft (BBG, SR412.10, Art. 40). Die Kosten dieser Leistungen betragen rund 950 000 Franken. Es zeigt sich daher, dass bei einer Schliessung des LBBZ Schluechthof der Kanton pro Jahr rund 450 000 Franken sparen könnte. Aus Sicht der Regierung stimmt das Verhältnis des eingesparten Betrages zur verminderten Leistung nicht. Konkret würden folgende Leistungen für den Kanton Zug wegfallen:

- Die zentrale Informations- und Anlaufstelle der Zuger Landwirtschaft geht verloren.
- Das LBBZ Schluechthof hat sich in den vergangenen Jahren in der Ausbildung und Beratung zunehmend mit Fragen zu Natur und Umwelt in- und ausserhalb der Landwirtschaft auseinandergesetzt. Dieser Bereich wird in Zukunft weiter an Bedeutung gewinnen. Mit dem LBBZ Schluechthof hat der Kanton ohne grosse Kostenfolge eine sehr effiziente Möglichkeit, auf die Landwirtschaft und Gesellschaft zukommende Herausforderungen umzusetzen (z.B. Aktionsplan Pflanzenschutz, Natur im Siedlungsraum, etc.)
- Die sehr gut ausgelastete, wirtschaftlich für den Kanton sehr interessante Höhere Fachschule Landwirtschaft (HF) geht verloren. Dies bedeutet einen grossen Verlust, insbesondere da die HF über die Kantonsgrenzen hinaus einen sehr guten Ruf genießt.
- Längerfristig führt das fehlende Angebot zu weniger gut ausgebildeten Landwirten im Kanton Zug, besonders weniger Absolventen in der Höheren Berufsbildung. Das kann sich auch für die Landwirtschaft im Gesamten sehr negativ auswirken.
- Verwaltungsinternes Know-How im Bereich Landwirtschaft und Natur geht verloren. Dies führt zu höheren Kosten durch Beizug von externen Fachpersonen.
- Der Kanton hat erhebliche finanzielle Mittel in den Erwerb und die Modernisierung des früheren ETH-Versuchsguts Chamau als neuen Aussenstandort des LBBZ investiert. Durch diese Investition wird die landwirtschaftliche Bildung gestärkt. Würde das LBBZ aufgegeben, wäre ein Teil dieser Investitionen vergeblich gewesen.

Der Kantonsrat des Kantons Zug hat in den letzten sechs Jahren zweimal einstimmig einen Beschluss zum LBBZ Schluechthof gefasst, im Jahr 2011 zur Einführung der Höheren Fachschule und im Jahr 2013 beim Kauf der Chamau als Gutsbetrieb des LBBZ Schluechthof. Auch unter Berücksichtigung dieser Zeichen erachtet es der Regierungsrat nicht als sinnvoll, eine Schliessung des LBBZ Schluechthof in Betracht zu ziehen.

6. Abschaffung der kantonalen Ergänzungsleistungen (EL)

- Verworfen in Volksabstimmung
- Sparen auf Kosten der Schwächsten
- Verlagerung von Kosten zu den Gemeinden (Sozialdienste)
- Zahl der Personen, welche trotz ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen des Bundes kantonale Ergänzungsleistungen benötigen, nimmt zu.

- Demographie führt dazu, dass die Zahl der älteren Personen in Zukunft zunehmen wird.

7. Schliessung der PH Zug

Der Regierungsrat verzichtete aus folgenden Gründen auf eine Schliessung der PH Zug:

Der Zuger Kantonsrat hat sich am 28. Februar 2013 mit 72:0 Stimmen klar und ohne Gegenstimme für die Errichtung der Pädagogischen Hochschule Zug ausgesprochen. Im entsprechenden Gesetz steht im § 1 Abs. 1: Der Kanton Zug führt eine Pädagogische Hochschule. Es bestand für die politischen Organe der Exekutive (Regierungsrat) und der Legislative (Kantonssrat) unseres Kantons also kein Zweifel, eine eigene Pädagogische Hochschule zu führen. Der Souverän hat dies durch Nichtergreifen des Referendums bestätigt. Hätten die Behörden eine andere Lösung bevorzugt, hätte man im Gesetz auch festhalten können: Der Kanton Zug kann eine Pädagogische Hochschule führen. Eine solche offenere Formulierung stand während den ganzen Beratungen in der Kommission und im Plenum allerdings nie zur Diskussion.

Das 2013 so eindeutig ausgedrückte Bekenntnis zur ersten Hochschule des Kantons Zug kommt nicht von ungefähr bzw. hat verschiedene Hintergründe, so u. a.:

- Die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung hat im Kanton Zug nicht nur eine lange, sondern vor allem eine bewährte, fruchtbare und sich bezahlt machende Tradition.
- Dank dem Standort können sich Gemeinden und Kanton einbringen. Die Wege zwischen den Gemeinden und der pädagogischen Hochschule sind kurz. Die Rektorin der PH Zug nimmt bspw. regelmässig an Treffen mit den Rektoren der gemeindlichen Schulen teil. Aber nicht nur die Gemeinden, auch die kantonale Bildungspolitik hat einen Zugang. Wäre Zug nicht Standortkanton, wäre die politisch gewünschte rasche (Wieder-)Einführung der Allrounderausbildung unmöglich gewesen. Als aktuelles Beispiel mag die Weiterbildung bzw. Nachqualifikation «Medien und Informatik» für die Zuger Primarlehrerinnen und -primarlehrer dienen, welche im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 notwendig wird. Diese konnte direkt mit der PH Zug aufgegleist und auf die tatsächlichen Zuger Bedürfnisse ausgerichtet werden. Die Nähe zur PH Zug wird sich auch dann auszahlen, falls an diesem Konzept dereinst auch einmal kurzfristig Anpassungen notwendig werden.
- Die Lehrerinnen- und Lehrerbildung ist ein wertvoller Multiplikator, da sie direkt in die Volksschulen wirkt. Sie ist ein Schlüssel für gute Schulen.
- An der Schnittstelle zwischen Theorie und Praxis gelingt es der PH Zug, sich abgesehen von den nationalen und internationalen Veranstaltungen auch als Ort der kantonalen Bildungsdebatte zu etablieren. Erinnerung sei etwa an das Podium zur Mundartinitiative, das breite Vortragsangebot oder an die PH Zug als Veranstaltungsort für das «Forum Gute Schulen» (Anlass mit Fokus gemeindliche Schulkommissionen).
- Der Kanton Zug ist ein Bildungskanton. Die 24-seitige Strategie 2010–2018, Legislatur 2015–2018, steht unter dem Motto «Mit Zug einen Schritt voraus» und beginnt mit folgendem Satz: «Zug ist ein lebenswerter Kanton mit starker Wirtschaft, gutem Bildungsangebot, breitem Kulturschaffen, schöner Landschaft und aktiven Einwohnerinnen und Einwohnern. Diesen hohen Standard gilt es zu pflegen und zu stärken.» Und bezüglich Positionierung des Kantons als Basis führt die Regierung folgendes aus: «Der Kanton

Zug ist ein erfolgreicher Kanton. Zu seinen Erfolgsfaktoren gehören unter anderem Bildung, Wirtschaft, Behörden, Landschaft, Initiative und Kreativität. » Die Bildung wird an erster Stelle aufgeführt. Auch in der kommenden Strategie wird der Bildung prominent Platz eingeräumt.

- Die PH Zug schafft Arbeitsplätze für gut qualifizierte Personen. Zugleich bindet sie junge, gut ausgebildete Menschen an den Kanton Zug und die Zuger Gemeinden. Viele der an der PH Zug ausgebildeten Lehrpersonen steigen im Kanton in den Lehrberuf ein.
- Studierende aus dem Kanton Zug, die im Fall einer Schliessung der PH Zug in einem anderen Kanton eine PH besuchen, müssten gleichwohl vom Kanton finanziert werden (Stichwort: Fachhochschulvereinbarung).

Dass sich die PH Zug im Markt etabliert hat, zeigt die Tatsache, dass die Studierendenzahlen seit Gründung der PH Zug kontinuierlich zunehmen und die Angebote der PH Zug nachgefragt sind. Auch das finanzielle Engagement des Kantons ist stabil; die PH Zug zeigt sich sehr kostenbewusst. Eine derartige Erfolgsgeschichte aufzugeben, wäre nicht nur ein gravierender Leistungsabbau, sondern auch eine Abkehr von einem Weg, der von den kantonalen Entscheidungsträgern eindeutig und unbestritten unterstützt wurde. Für die Bevölkerung wäre es nicht nachzuvollziehen, warum ein solch überzeugendes Ja zu einer eigenen PH nach wenigen Jahren plötzlich nicht mehr Geltung haben sollte.

8. Aufhebung der Mediatheken an den kantonalen Schulen

Der Regierungsrat verzichtet aus folgenden Gründen auf diesen Schritt:

Eine Mediathek ist ein wichtiges Standbein innerhalb einer Schule. Das gilt bezogen auf die Sekundarstufe II für Mittel- und Berufsschulen, weshalb sich die nachfolgenden Ausführungen gleichermaßen auf die allgemeinbildenden wie beruflichen Bildungszentren beziehen.

Eine Mediathek ist Ort der Medienaufbewahrung sowie Lern- und Informationszentrum. Sie steht Lernenden und Lehrpersonen sowie im Bereich der Berufsbildung Personen in der höheren Berufsbildung und Teilnehmenden in verschiedenen Modulen der ergänzenden Bildung und berufsorientierten Weiterbildung zur Verfügung. Die Bedeutsamkeit der Zuger Mediatheken zeigt sich nicht zuletzt in hohen Ausleihzahlen sowie in ihrer starken Frequentierung resp. Nutzung als Lern- und Arbeitsort.

Mediatheken sind nicht allein Lern- und Arbeitsort, sondern auch Ort der Kompetenzvermittlung. Das Mediatheekpersonal nimmt eine wichtige, auf den Aus-/Bildungsauftrag zugeschnittene Rolle bei dieser Kompetenzvermittlung wahr. Es ist ausgebildet als Bibliothekarinnen bzw. Fachpersonen Information und Dokumentation und unterstützt die Lernenden auf dem Gebiet der Recherche (analog und digital) und bei der Umsetzung der Arbeit in digitale Formen. Es berät die Schülerinnen und Schüler – z. B. im Rahmen von Abschlussarbeiten – und bietet spezifische Lernmodule und Workshops an. Seitens der Berufsschulen wird betont, dass diese Unterstützung und Betreuung gerade auch bei eher «bildungsfernen» Lernenden (Attestgrundbildungen) von grosser Bedeutung ist.

Im Vergleich mit den kantonalen Mittel- und Berufsschulen der Deutschschweiz wäre der Kanton Zug ohne Mediatheken ein Sonderfall. Ein Ziel muss trotz Sparprogrammen sein, nicht unter die durchschnittlichen Standards in anderen Kantonen zu fallen, wobei es freilich zum Dauerauftrag der Zuger Mittel- und Berufsschulen gehört, den Einsatz ihrer Ressourcen gemessen an den Anforderungen (spezifischer Bildungsauftrag) sowie den zur Verfügung stehenden Mitteln auch im Bereich der Mediatheken zu prüfen.

Schliesslich sind die Mediatheken kantonale Lehrbetriebe für Lernende, welche die Lehre als Fachperson Information und Dokumentation EFZ absolvieren.

Aus Sicht der Mittel- und Berufsschulen würde die Schliessung der Mediatheken einen herben Verlust bedeuten. Verloren ginge:

- ein optimal auf den Schulbetrieb ausgerichteter Lern- und Beratungsort;
- ein Ort mit einem sorgfältig ausgewählten, aktuelle Themen bewirtschaftenden Medienbestand;
- ein Ort der Beratung und Förderung der gezielten Mediennutzung;
- ein Ort der Förderung des Lesens und der Informationskompetenz;
- ein Ort, welcher innerhalb einer Schule einen wichtigen, spezifischen Beitrag zur Erfüllung des vorgegebenen Bildungsauftrags leistet.

9. Verzicht auf die Ausbildung von Lernenden

Der Regierungsrat hat entschieden, nicht auf die Ausbildung von Lernenden zu verzichten. Die Umsetzung dieser Massnahme im Umfang von rund 1,2 Millionen Franken hätte eine negative Signalwirkung auf die Wirtschaft wie auch in der Bevölkerung. Der Kanton will weiterhin seine Vorbildfunktion wahrnehmen und einen Beitrag an die Berufsbildung junger Menschen für Wirtschaft und Verwaltung leisten.

10. Massive Eingriffe in das Lohnsystem (z.B. Lohnsenkungen) und bei den Anstellungsbedingungen (z.B. Erhöhung der Wochenarbeitszeit, Abschaffung der Überbrückungsrente oder Familienzulage, Kürzung Lohnfortzahlungsdauer bei Krankheit)

Der Regierungsrat hat an mehreren Sitzungen und unter Einbezug der Meinungen der externen Experten sowie der Personalverbände mögliche Querschnittsmassnahmen im Personalbereich beraten. Letztlich hat er entschieden, auf massive Eingriffe in das Lohnsystem (z. B. Lohnsenkungen) und bei den Anstellungsbedingungen (z. B. Erhöhung der Wochenarbeitszeit, Abschaffung Überbrückungsrente oder Familienzulage, Kürzung Lohnfortzahlungsdauer bei Krankheit) zu verzichten. Die laufenden und geplanten Sparmassnahmen in den einzelnen Direktionen und Ämtern können nur mit leistungsfähigen und motivierten Mitarbeitenden erfolgreich umgesetzt werden. Der Kanton Zug gilt bis heute als attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber. Die Ergebnisse der anonymen Austrittsbefragungen zeigen, dass in den letzten vier Jahren zwischen 79 und 85 Prozent der ausgetretenen Mitarbeitenden mit ihrer Arbeitssituation beim Kanton zufrieden oder sogar sehr zufrieden waren. Bloss 4 bis 6 Prozent würden sich nicht wieder beim Kanton Zug bewerben. Im Hinblick auf die künftigen Herausforderungen und den demografischen Wandel – Stichwort «Fachkräftemangel» – ist der Regierungsrat zur Überzeugung

gelangt, die Attraktivität des Kantons Zug als Arbeitgeber im Grossraum Zug-Zürich nicht zu gefährden und die Anstellungsbedingungen insgesamt auf wettbewerbsfähigem Niveau mindestens beizubehalten.